Gemeinde Zufikon

GEBÜHRENREGLEMENT

ZUR BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG (BNO)

DER GEMEINDE ZUFIKON

vom 7.12.1995

Die Einwohnergemeindeversammlung Zufikon

gestützt auf

- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993
- § 49 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Zufikon vom 7. Dezember 1995

beschliesst:

§ 1

Grundsatz Behandlungsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen um Gesuchen um Vorentscheid sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) <u>Vorentscheide</u>

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 100.-- (ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung).

b) Bewilligte Baugesuche

- 2 o/oo der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--.
 - Die definitive Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebäudeversicherungsschätzung.
- Geringfügige Klein- und Anbauten, geringfügige Um- und Aufbauten nach Aufwand, mindestens Fr. 100.--.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche
Nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

§ 2

Besonderer Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

§ 3

Kosten

Die Kosten für Publikationen, Profilkontrolle etc., für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen (Ortsexperte Zivilschutz, Brandschutzkontrolleur und dgl.), Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu ersetzen.

§ 4

Inanspruchname von öffentlichem Eigentum

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum während der Bauzeit kann eine Gebühr von Fr. 5.--/m2 und Monat erhoben werden.

§ 5

Kostenvorschüsse Akontozahlungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen einzuverlangen. Diese werden nicht verzinst.

§ 6

Fälligkeit Schuldner

Gebühren und Kosten werden 30 Tagen nach Rechtskraft des Gebühren-/ Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Schuldner ist der Baugesuchsteller, resp. Verursacher.

§ 7

Inkrafttreten Anwendung auf hängige Baugesuche

Das Gebührenreglement tritt mit der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Zufikon, 7.12.1995

NAMENS DES GEMEINDERATES Der Gemeindeammann: K. Fischer

Der Gemeindeschreiber:

F. Etterlin